

der Prozesslage in der Berufungsinstanz nicht mehr wirklichen kann.

- a) Das ist der Fall, wenn der Kläger sein Schadensersatzverlangen vor dem Berufungsgericht auf einen zulässig in die mündliche Verhandlung eingeführten neuen Hauptantrag stützt, dem derselbe Lebenssachverhalt zu Grunde liegt wie den erstinstanzlichen Klageanträgen und zu dem eine einheitliche Sachentscheidung, auch zum Anspruchsgrund, ergehen kann.
- b) In diesem Fall kann das Berufungsgericht dadurch für eine einheitliche Sachentscheidung sorgen, dass es eine die Rechtsmittel der Beklagten zurückweisende Sachentscheidung mit der Maßgabe trifft, dass der neue Klageantrag für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt wird.
8. Hat das erstinstanzliche Gericht ein Grundurteil erlassen und wird dieses durch das Berufungsgericht bestätigt, stehen die Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs (Betragverfahren) unmittelbar bei dem erstinstanzlichen Gericht an. Der Rechtsstreit ist insoweit nicht gemäß § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO an die erste Instanz zurückzuverweisen (Anschluss an BGH, Beschl. v. 29.04.2004, V ZB 46/03, MDR 2004, 1024 = NJW-RR 2004, 1294 = RS0716002).

(Leitsätze vom Gericht formuliert)

AUS DEM SACHVERHALT

Dem Urteil liegt das Verfahren des Bundeskartellamts gegen Hersteller und Händler von Oberbaumaterialien im Bereich Schienenverkehr wegen Kartell- und Submissionsabsprachen zugrunde (Entsch. v. 05.07.2012, B12-11/11 – *Schienenfreunde*). Der Sachverhalt entspricht im Wesentlichen dem Sachverhalt der übrigen, in dieser und weiteren Ausgaben der WuW abgedruckten Schadensersatzklagen wegen des sog. Schienenkartells. Vom Abdruck der Sachverhaltsfeststellungen wird daher abgesehen.

AUS DEN GRÜNDEN

Aufgrund der ausführlichen, vom Gericht formulierten Leitsätze wird vom Abdruck der Entscheidungsgründe abgesehen. Die Entscheidung steht im Volltext zur Verfügung in der Datenbank (RS1282024).

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Urteil online: RS1282024.

»WUW1282020

Aussetzung wegen Voreingrifflichkeit: LG Mainz wartet Entscheidung über Klage gegen Lkw-Entscheidung der KOM ab

Kartellschadensersatz • Aussetzung • Voreingrifflichkeit • Lkw • Bindungswirkung

Art. 101 AEUV; § 148 ZPO

Es ist geboten, einen Kartellschadensersatzprozess auszusetzen, wenn eine Nichtigkeitsklage gegen den Bußgeldbescheid der Europäischen Kommission anhängig ist, auf den die Klägerin ihr Schadensersatzbegehren stützt.

(LS von der Redaktion formuliert)

LG Mainz, Beschluss vom 03.08.2018 – 9 O 49/18,
Voreingrifflichkeit

Die Verhandlung wird bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung über die bei dem Gericht der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen T-799/17 anhängige Nichtigkeitsklage [...] gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.09.2017 in der Sache AT.39824 – *Trucks* ausgesetzt.

AUS DEN GRÜNDEN

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen eines angeblichen Kartellverstoßes, der Gegenstand eines Bußgeldverfahrens vor der EU-Kommission war.

Gegen die Beklage erging am 27.09.2017 ein Bußgeldbescheid. Gegen diesen ging die Beklagte mit einer Nichtigkeitsklage vor. Die Beklagte beantragt die Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits gemäß § 148 ZPO bis zum rechtskräftigen Abschluss ihrer Nichtigkeitsklage.

Das vorliegende Verfahren war gemäß § 148 ZPO auszusetzen. Eine Voreingrifflichkeit des Verfahrens über die Bestandskraft (...) ist für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens gegeben, denn die Klägerin stützt sich auf die Bindungswirkung der Bußgeldentscheidung vom 27.09.2017. Gerade diese Bußgeldentscheidung ist jedoch vorliegend nach dem Vortrag der Beklagten, dem die Klägerin nicht entgegengetreten ist, der somit unstreitig ist, noch nicht bestandskräftig.

Es ist geboten, das vorliegende Verfahren auszusetzen.

Denn Bußgeldentscheidungen in Kartellsachen sind grundsätzlich für das aussetzende Gericht bindend. Ohne die Bindungswirkung des Bußgeldbescheides wäre außerdem die Klägerin gezwungen, ihren Vortrag zum Kartellrechtsverstoß dahingehend zu überarbeiten, dass sie diesen im vorliegenden Verfahren darlegen und beweisen müsste. Eine solche Vorgehensweise wäre jedoch derzeit nicht prozessökonomisch.

Die Verhandlung ist daher bis zum rechtskräftigen Abschluss der Nichtigkeitsklage der Beklagten gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.09.2017 auszusetzen.

Anmerkung von Carolin Stadtaus, Senior Associate, und Dr. Judith Solzbach, Associate, Hogan Lovells, München

Diese Entscheidung des LG Mainz erging mit Blick auf eine Follow-on Klage im Nachgang zur Entscheidung der Europäischen Kommission im sog. Truck-Kartell (Komm., Entsch. v. 19.07.2016, AT.39824 – *Trucks*). Das LG Mainz setzt die zivilrechtliche Schadensersatzklage gegen Scania mit Blick auf deren laufende Nichtigkeitsklage gegen die Kommissionsentscheidung vor dem EuG (T-799/17 – *Scania u.a./Kommission*) aus – diese sei für den Schadensersatzprozess voreingrifflich und eine Aussetzung nach § 148 ZPO geboten. Das LG Mainz trifft damit soweit ersichtlich die erste Aussetzungsentscheidung ihrer Art und gleichzeitig eine wichtige Weichenstellung für die zeitliche Planung von Kartellschadensersatzverfahren: Solange eine Kommissionsentscheidung noch vor dem EuG / dem EuGH auf dem Prüfstand steht, können Kartellgeschädigte nach Ansicht des LG Mainz für einen zivilrechtlichen Schadensersatzprozess – noch – nicht von den Vorteilen der Bindungswirkung der Kommissionsentscheidung nach § 33b GWB, Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003 profitieren. Bezeichnend ist, dass das LG Mainz kaum eine Seite zur Begründung des Beschlusses benötigt – die Aussetzung scheint eine Selbstverständlichkeit. Tatsächlich war die Frage der Aussetzung von zivilgerichtlichen Kartellschadensersatzverfahren mit Blick auf anhängige Rechtsmittel gegen die zugrundeliegende Behördenentscheidung bislang offen. Für eine Aussetzung sprechen indes gewichtige Gründe; es sollte in der Praxis dennoch

mit Augenmaß vorgegangen und genau geprüft werden, ob eine Aussetzung mit Blick auf alle Streitgegenständlichen Themen nötig ist, um nicht den Verfahrensverlauf durch eine Aussetzung zu verzögern.

Rechtliche Grundlagen

Hintergrund für ein Aussetzungsbegehren ist die Bindungswirkung von Kommissionsentscheidungen im Zusammenspiel von § 33b GWB und Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003. Ist eine Nichtigkeitsklage gegen eine Kommissionsentscheidung anhängig, darf das nationale Gericht aufgrund von Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003 keine andere Entscheidung treffen als die Kommission. Es kann gleichzeitig mangels Bestandskraft die Feststellungen der Kommissionsentscheidung aber (noch) nicht unterstellen, wie § 33b GWB dies vorsieht. Um dem *effet utile* und der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit gerecht zu werden sowie widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, scheint es daher naheliegend, das Zivilverfahren auszusetzen (Sura, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, Band 2, 13. Aufl. 2018, Art. 16 VO 1/2003 Rn. 10; Schneider, in: Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht, Band 1, 2. Aufl. 2015, Art. 16 VO 1/2003 Rn. 10).

Zum gleichen Ergebnis gelangt auch die Entscheidung des EuGH in Sachen *Masterfoods*. Danach muss „das nationale Gericht prüfen, ob es das Verfahren aussetzen soll, um eine endgültige Entscheidung über [eine] Nichtigkeitsklage abzuwarten“ (EuGH, Urt. v. 14.12.2000, C-344/98, ECLI:EU:C:2000:689, Rn. 55, WuW/E EU-R 389 = WUW0199976 – *Masterfoods*), wenn der vor einem nationalen Gericht anhängige Rechtsstreit von der Gültigkeit einer Kommissionsentscheidung abhängig ist.

Keine „blinde“ Aussetzung

Für eine Aussetzung sprechen – wie auch das LG Mainz hier feststellt – prozessökonomische Erwägungen. Es scheint unnötig, ein Zivilverfahren in der Annahme zu betreiben, eine Kommissionsentscheidung habe einen Kartellrechtsverstoß festgestellt, wenn nicht auszuschließen ist, dass sich diese Annahme Jahre später nach Entscheidung des EuG oder EuGH als falsch herausstellt. Doch ist mit diesem Argument maßvoll umzugehen – eine blinde Aussetzung von Zivilklagen mit Blick auf anhängige Nichtigkeitsklagen kann das Gegenteil bewirken. Mit Blick auf eine schnelle Klärung des Rechtsstreits einerseits und die oft substantielle, stetig wachsende Zinslast andererseits haben sowohl Kläger als auch Beklagte ein grundsätzliches Interesse an einem zügigen Verfahrensfortgang. Kann über den Rechtsstreit entschieden werden, ohne dass es auf die Gültigkeit der Kommissionsentscheidung ankommt, ist das Verfahren zu führen und in der Sache zu entscheiden. Das wird insbesondere bei Fällen in Betracht kommen, in denen es am Gerichtsstand oder an der Schlüssigkeit der Klage fehlt. Eine Aussetzung ist in jenem Fall nur erforderlich, soweit die Zulässigkeit feststeht. In der praktischen Umsetzung einer solchen Abschichtung des Streitstoffes bietet auch die ZPO Möglichkeiten: Das deutsche Prozessrecht kennt anders als das angelsächsische Rechtssystem zwar keine Case Management Conferences, also explizit prozessleitende Verhandlungen. Doch kann in jenen Fällen zumindest nach § 280 ZPO abgesondert über die Zulässigkeit verhandelt werden.

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Beschluss online: RS1282020.

Lebensmitteleinzelhandel: Kein Anscheinsbeweis für Kartellbetroffenheit bei „grobem“ Informationsaustausch ohne Produktbezug

Kartellschadensersatz • Anscheinsbeweis • Kartellbetroffenheit • Informationsaustausch • Bindungswirkung • LEH • Nachwirkung

Art. 101 AEUV

1. Ein Anscheinsbeweis für die generelle Kartellbetroffenheit von bezogenen Waren kann bei einem Kartell, bei dem lediglich grobe Informationen über bevorstehende Bruttolistenpreiserhöhungen bzw. erfolgte Umsatzentwicklungen ohne konkreten Produktbezug und unter Teilnehmern unterschiedlicher Märkte ausgetauscht wurden, nicht angenommen werden.
2. Eine Nachwirkung eines Kartells über einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten nach dem Beschluss der Auflösung ist bei einem reinen Informationsaustausch über bevorstehende Bruttolistenpreiserhöhungen und erfolgte Umsatzentwicklungen nicht anzunehmen.

(LS von der Redaktion formuliert)

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.06.2018 – 19 O 9571/14,
Schadensersatz bei Informationsaustausch

AUS DEM SACHVERHALT

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für Bezüge von unterschiedlichsten Waren, die nach der Behauptung der Klägerin auf Grund des vom Bundeskartellamt im Bußgeldverfahren unter dem Aktenzeichen (...) im Zusammenhang mit dem „(...) Vertriebskreis“ festgestellten Verstoßes gegen Art. 81 Abs. 1 des EG-Vertrags i.d.F. vom 24.12.2002 überteuert gewesen sein sollen. (...)

Die Klägerin vertreibt in ca. 1.450 Einzelhandelsfilialen in Deutschland überwiegend Lebensmittel, aber auch Gebrauchsgegenstände an Endverbraucher.

Die mit der Klägerin wirtschaftlich verbundene XXX (im Folgenden „Zedentin“) hat etwaige ihr gegenüber der Beklagten bestehende Ansprüche an die Klägerin mit Vereinbarung vom 13.12.2014 abgetreten und die Klägerin außerdem vorsorglich zur Einziehung dieser Ansprüche ermächtigt (...).

Die Beklagte zu 1) (...) vertreibt Kaffee, kaffeehaltige Produkte, Schokolade, schokoladehaltige Produkte, sonstige Nahrungsmittel und Genussmittel sowie Konsumgüter (...).

Die Beklagte zu 2) vertreibt Nahrungsmittel aller Art, auch tiefgekühlt, von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie von Körperpflegemitteln, etc. (...).

(Gegen die Beklagten 1) bis 3) erging ein verkürzter Bußgeldbescheid.)

Die Beklagte zu 4) (...) handelt mit Futtermitteln aller Art, Tierpflege- und Tierbedarfsprodukten, Pflanzenpflegeprodukten sowie Lebensmitteln aller Art (...). Die Beklagte zu 4) war Bonusantragstellerin beim Bundeskartellamt.

Die Beklagte zu 5) vertreibt Waren zur Ernährung von Mensch und Tier sowie Heil- und Pflegemittel (...). Gegen die Beklagte zu 5) erging am 22.03.2013 ein ausführlicher Bußgeldbescheid (...). Dieser Bußgeldbescheid ist nach Einspruchsrücknahme rechtskräftig. (...)

Hinsichtlich der durch das Bundeskartellamt getroffenen Feststellungen betreffend die Beklagte zu 5) wird auf den Bußgeld-